

§1 GÜLTIGKEIT

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten abschließend für sämtliche von der ASAPIO GmbH & Co. KG (nachfolgend „ASAPIO“) für den Kunden zu erbringenden Beratungsleistungen (nachfolgend „Services“), sowie für den Verkauf und die Vermietung von ASAPIO Software („Software“), soweit nicht ausdrücklich anderslautende Regelungen getroffen werden.
- (2) „Services“. Services umfassen insbesondere Applikationsberatung, Implementierungsberatung, individuelle Erstellung und Anpassung von Software, Softwareinstallation, Supportleistungen, Schulungsleistungen sowie sämtliche sonstigen Leistungen, die unter Bezugnahme auf diese Bedingungen vereinbart werden. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Regelung vereinbart wird, erbringt ASAPIO die Services als Dienstleistungen.
- (3) „Software“. Software und Programmcode, die von ASAPIO hergestellt wurde und als Standardsoftware angeboten wird.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Erklärungen zu Verträgen und Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform.

§2 NUTZUNGSRECHTE UND GEISTIGES EIGENTUM

- (1) Soweit ASAPIO die Lieferung von Software zum Kauf oder andere Arbeitsergebnisse schuldet, die Gegenstand eigener Rechte sein können, räumt ASAPIO dem Kunden mit Bezahlung der entsprechenden Leistung das einfache Recht zur Nutzung für eigene Zwecke ein.
- (2) Soweit ASAPIO die Überlassung von Software zur Miete schuldet, gewährt ASAPIO dem Kunden während der Mietdauer das einfache Recht, die Software im lizenzierten Umfang zu nutzen.
- (3) Der Kunde darf die Software nicht veräußern, verschenken, verleihen oder weitervermieten.
- (4) Eigentums-, Urheber-, Leistungsschutz- und Vertriebsrechte an von ASAPIO gelieferten oder entwickelten Programmen und Code verbleiben ausschließlich bei ASAPIO.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, ASAPIO innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Auftreten einer nicht lizenzierten Nutzung oder Lizenzüberschreitung schriftlich zu informieren. Der Kunde akzeptiert die Berechnung einer eventuell anfallenden zusätzlichen Vergütung.

§3 VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- (1) Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelangebot oder Vertrag.
- (2) Sofern Leistungen oder Softwaremieten für einen fest vereinbarten Zeitraum vereinbart werden, ist eine

vorzeitige Kündigung nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung von ASAPIO möglich.

- (3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (4) Höhere Gewalt. Bei Ereignissen höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte o.ä. haftet keine Partei der anderen für eine aufgrund der höheren Gewalt entstehende Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistungserfüllung. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ausgleich- oder Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

§4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- (1) Der Kunde hat sich beim Softwarekauf oder Miete über die Eignung der Software für seinen konkreten Zweck anhand von Produktinformationen zu vergewissern.
- (2) Der Kunde wird ASAPIO bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten, insbesondere bei Dienst-, Werk- und Supportleistungen, kostenfrei unterstützen. Er wird insbesondere
 - für die Durchführung der Leistungen erforderliche IT-Systemzugänge, wie z.B. URLs, Benutzerkennungen, Passwörter und Berechtigungen bereitstellen;
 - einen Internet-basierten Fernzugang zu den benötigten IT-Systemen für ASAPIO kostenfrei bereitstellen (z.B. über virtuelle Desktop-Lösungen, VPN-Zugänge o.ä.);
 - die zur Durchführung der Services erforderlichen Informationen, Systeme, Installationen und andere benötigte Infrastrukturleistungen rechtzeitig zur Verfügung stellen;
 - den für die Durchführung der Leistungen von ASAPIO eingesetzten Mitarbeitern im Falle der Vor-Ort-Tätigkeit Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Rechnern und Räumlichkeiten gewähren;
 - einen Ansprechpartner benennen, der unter einer E-Mail-Adresse und Mobiltelefon-Nummer für ASAPIO, im Notfall auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, erreichbar ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage und befugt sein, auf Seiten des Kunden die für die Leistungserbringung notwendigen Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen.
- (3) Der Kunde führt regelmäßig Backups durch, insbesondere vor der Installation und Inbetriebnahme von neuer Software oder deren Updates.
- (4) Mehrkosten, Verzögerungen und sonstige Nachteile, die aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden resultieren, sind von diesem zu tragen.

§5 ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSUMFANGS (SERVICES)

Stellt eine der Parteien im Laufe der Leistungserbringung fest, dass eine Änderung des festgelegten Leistungsumfangs notwendig oder zweckmäßig ist, so teilt sie dies der anderen Partei unverzüglich unter Angabe von Gründen mit („Change request“). Die Parteien werden sich über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung und die möglichen Auswirkungen auf den Leistungszeitraum und die Vergütung abstimmen. Es besteht keine Verpflichtung, die vorgeschlagene Leistungsänderung zu akzeptieren. ASAPIO ist nur dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie der Änderung schriftlich zugestimmt hat.

§6 ABNAHMEBEDINGUNGEN BEI WERKLEISTUNGEN

Das Folgende gilt nur für Leistungen, die ausdrücklich als Werkleistung vereinbart und erbracht werden:

- (1) Vorlage zur Abnahme, Prüfung. ASAPIO wird dem Kunden nach Abschluss der abzuleistenden Werkleistung das erstellte Werk zur Abnahme vorlegen. Der Kunde verpflichtet sich, das vorgelegte Werk spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen auf seine Vertragsgemäßheit hin zu überprüfen.
- (2) Abnahmeerklärung. Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung erklärt der Kunde gegenüber ASAPIO innerhalb sieben (7) Tagen schriftlich die Abnahme. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Werkleistung in allen wesentlichen Punkten die im Leistungsumfang vorgesehenen Anforderungen erfüllt.
- (3) Abweichungen. Stellt der Kunde bei der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang fest, teilt er dies ASAPIO unverzüglich mit. Die Mitteilung muss eine konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichungen enthalten. Wesentliche Abweichungen beseitigt ASAPIO baldmöglichst. Nach erfolgter Beseitigung beginnt die Abnahmeprüfung erneut. Nicht wesentliche Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme der Werkleistung, sie werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von ASAPIO im Rahmen der Nacherfüllung beseitigt.
- (4) Abnahmefiktion bei Fristversäumnis. Erklärt der Kunde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften unverzüglich die Abnahme, so kann ASAPIO ihm schriftlich eine Frist von vierzehn (14) Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert.

§7 VERGÜTUNG

- (1) Vergütung für Services: Soweit nicht anders vereinbart, sind die von ASAPIO erbrachten Services vom Kunden

nach Aufwand entsprechend der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden aktuellen Preisliste von ASAPIO zu vergüten. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich.

- (2) Vergütung für Software zur Miete und Supportleistungen: Soweit nicht anders vereinbart, ist die Miete oder Gebühr spätestens mit Beginn der Vertragslaufzeit oder mit Beginn eines jeden Verlängerungszeitraums zu entrichten.
- (3) Vergütung für Software zum Kauf: Soweit nicht anders vereinbart, wird der Kaufpreis bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellt.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, sind Reisezeiten und Nebenkosten (Reisekosten und Spesen) separat zu vergüten.
- (5) Fälligkeit: Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung durch ASAPIO fällig.

§8 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden MwSt. und ggf. weiterer anfallender Steuern, Zölle und Gebühren.
- (2) Zahlungsziel ist 30 Tage netto.
- (3) Skonto oder Rabatte werden nicht gewährt.
- (4) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von ASAPIO schriftlich anerkannt worden ist.

§9 SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

- (1) ASAPIO stellt den Kunden auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus von ASAPIO zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Der Kunde wird ASAPIO unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde ASAPIO nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.
- (2) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf ASAPIO unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden nach seiner Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung entweder nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

§10 MÄNGELHAFTUNG

- (1) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich nach der Beschreibung im Angebot und der dazugehörigen Produktinformation. Im Übrigen

muss sich die Software für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen.

- (2) Für Software zur Miete gilt: ASAPIO wird die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der ggf. erforderlichen SAP-Systeme, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Schnittstellen und Datenformaten.
- (3) Für Software zum Kauf, Werkleistungen und Leistungen, für die aus anderen Gründen gesetzliche Pflichten zur Mängelbeseitigung von ASAPIO greifen, gilt: Die Frist zur Anzeige einer mangelhaften Leistung beträgt ein (1) Jahr, sofern sich der Mangel nicht aus der Haftung nach §11.1 ergibt, in dem Fall beträgt die Frist zwei (2) Jahre, bei Werkleistungen beginnend mit der Abnahme, ansonsten mit Ablieferung des Leistungsgegenstandes oder der Software.
- (4) Mängelrüge. Mängel müssen vom Kunden gegenüber ASAPIO unverzüglich nach Entdeckung über die vereinbarten Kontaktwege (z.B. Support-Portal oder E-Mail) in Textform mitgeteilt werden. Die Mitteilung muss eine Beschreibung des Mangels enthalten. Der Kunde stellt ASAPIO auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die ASAPIO zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels benötigt.
- (5) Mängelbeseitigung. Mängel werden im Wege der Nacherfüllung nach eigener Wahl von ASAPIO vorübergehend durch eine Behelfslösung („Workaround“), abschließend durch Behebung des Mangels oder Korrektur (z.B. Bugfix oder Update) oder einer Ersatzsache beseitigt. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist, hierbei wirkt der Workaround fristverlängernd, behoben werden, oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, so kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt vom Vertrag ist der Kunde anteilig mit 1/12 vom Kaufpreis pro angefangenen Monat Nutzung vor Mängelrüge zum Wertersatz für die Nutzung verpflichtet.
- (6) Ausschluss der Mängelhaftung. Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunde eine von ASAPIO nicht autorisierte Änderung oder Nutzung des Leistungsgegenstandes oder der Software vornimmt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass die in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht wurden und die

Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

- (7) Bekannte Fehler. ASAPIO informiert über den aktuellen Stand bekannter Fehler („Bugs“) auf einer Webseite. Diese werden kontinuierlich behoben und stellen kein Mangel bei Auslieferung dar.
- (8) Ausschluss der Mängelhaftung für kostenfreie Leistungen oder Software. Soweit gesetzlich zulässig entfällt die Mängelhaftung für Leistungen oder Software, die ASAPIO kostenlos zur Verfügung stellt (z.B. Evaluierungs-Lizenzen, kostenfreie Content-Pakete, Code-Beispiele).

§11 HAFTUNG

- (1) ASAPIO haftet für Arglist, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ASAPIO nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, schließt ASAPIO die Haftung für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, nicht erreichte Einsparungen, Geschäftsunterbrechungen, Ansprüche Dritter oder Datenverlust aus.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung auf die Höhe des Vertragswertes der vergangenen zwölf (12) Monate vor Eintritt eines Schadens begrenzt.
- (4) Mitverschulden des Kunden kann geltend gemacht werden.
- (5) Soweit die Haftung für ASAPIO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ASAPIO.
- (6) Soweit gesetzlich zulässig, verjähren alle Schadensersatzansprüche nach einem (1) Jahr.

§12 NACHUNTERNEHMER

Der Kunde ist einverstanden, dass ASAPIO für die Erbringung von Leistungen Nachunternehmer einsetzt.

§13 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- (1) Auf dieses Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, wird für sämtliche Streitigkeiten München als Gerichtsstand vereinbart.
